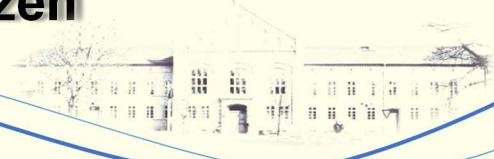




Amtsblatt für die Stadt Wriezen



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen	Seite
Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und Termine Fachausschüsse	01
Öffentliche Bekanntmachungen	01 - 11
Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen	Seite
Geburtstage, Pressemitteilungen der Stadt Wriezen, Sonstiges	11 - 16

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mache ich bekannt, dass der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Wriezen die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für

**Donnerstag, den 28.05.2026
um 19:00 Uhr**

mit folgender Tagesordnung einberufen hat:

- A. **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
 - 1. Begrüßung
 - 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - 3. Bekanntgabe der Tagesordnung
 - 4. Anträge zur Tagesordnung
 - 5. Bestätigung der Tagesordnung
 - 6. Einwohnerfragestunde
 - 7. Bericht des Bürgermeisters zur aktuellen Situation in Wriezen
 - 8. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2026
 - 9. Feststellen Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung Land Brandenburg
 - 10. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
 - 10.1 **Beratung und Beschlussfassung 29/2026**
Berufung Wahlleiterin
Antragsteller: Bürgermeister
 - 11. Anfragen aus vorherigen Stadtverordnetenversammlungen
 - 12. Anfragen, Informationen, Sonstiges
- B. **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
 - 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2026
 - 2. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen

- 2.1 **Beratung und Beschlussfassung 24/2026**
Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in der Gemarkung Wriezen, Flur 13, 14 sowie 15
Antragsteller: Bürgermeister
- 2.2 **Beratung und Beschlussfassung 27/2026**
Kaufantrag Gemarkung Wriezen, Flur 2, Flurstück 941
Antragsteller: Bürgermeister
- 2.3 **Beratung und Beschlussfassung 28/2026**
Kaufantrag Gemarkung Wriezen, Flur 2, Flurstück 942
Antragsteller: Bürgermeister
- 3. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet im Rathaus (Ratssaal), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen statt. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen.

K. Ilm
Bürgermeister

Sitzungstermine Fachausschüsse

Unter Vorbehalt		
01.06.2026	19.00 Uhr	Bauausschuss
02.06.2026	19.00 Uhr	GOSULT
03.06.2026	19.00 Uhr	Bildungsausschuss
04.06.2026	19.00 Uhr	Finanzausschuss
11.06.2026	19.00 Uhr	Hauptausschuss

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden im Rathaus, Ratssaal, Freienwalder Str. 50 in 16269 Wriezen statt.

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2026

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung

Friedhofsatzung und Friedhofgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen

Beschluss-Nr.: 17/2026

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Satzung zur Betreibung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen (Friedhofssatzung)

in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen (Friedhofsgebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung

Erhebliche über-/außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2025

Beschluss-Nr.: 18/2026

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt nachfolgend aufgeführte erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2024/2025.

1110004.524110/724110 Bauunterhaltung kommunaler Wohnraum 210.244,12 € 2160000.545200/745200
Schulkostenbeiträge 53.784,95 € 3610000.545200/745200
Kitakostenbeiträge 96.471,86 €

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung

Richtlinie zur Förderung von Vereinen ab 01.01.2026

Beschluss-Nr.: 22/2026

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Richtlinie zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) ab 01.01.2026.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen

Beschluss-Nr.: 23/2026

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beruft Herrn Gunar Seidel als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung Grundstücksverkehr, Wohnen und Auftragsvergabe (BGVA) ab. Des Weiteren beruft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen auf Vorschlag der Fraktion FDP, Herrn Carsten Boss als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung Grundstücksverkehr, Wohnen und Auftragsvergabe (BGVA).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Nichtöffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung

Bewilligung einer Dienstbarkeit, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 70

Beschluss-Nr.: 21/2026

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Form eines Leitungsrechtes zu Lasten des kommunalen Flurstücks 70, der Flur 5, der Gemarkung Frankenfelde und zu Gunsten des Antragstellers. Die schuldrechtlichen Bestimmungen zur Grundstücksnutzung sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln. Alle hierbei anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Stadt Wriezen hier: Bekanntmachung der Stadt Wriezen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2026 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“ der Stadt Wriezen in der Fassung vom Januar 2026 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Satzungsbeschluss der Stadt Wriezen über den Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“ wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“ der Stadt Wriezen wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird vor der persönlichen Einsichtnahme eine Terminvereinbarung empfohlen (Mail: bauverwaltung@wriezen.de; Tel. 033456-49149).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage Stadt Wriezen unter der Adresse

<https://www.wriezen.de/seite/475416/satzungen.html> sowie unter <https://www.geoportal-wriezen.de/> einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans „Biogasanlage Thöringswerder“ der Stadt Wriezen Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

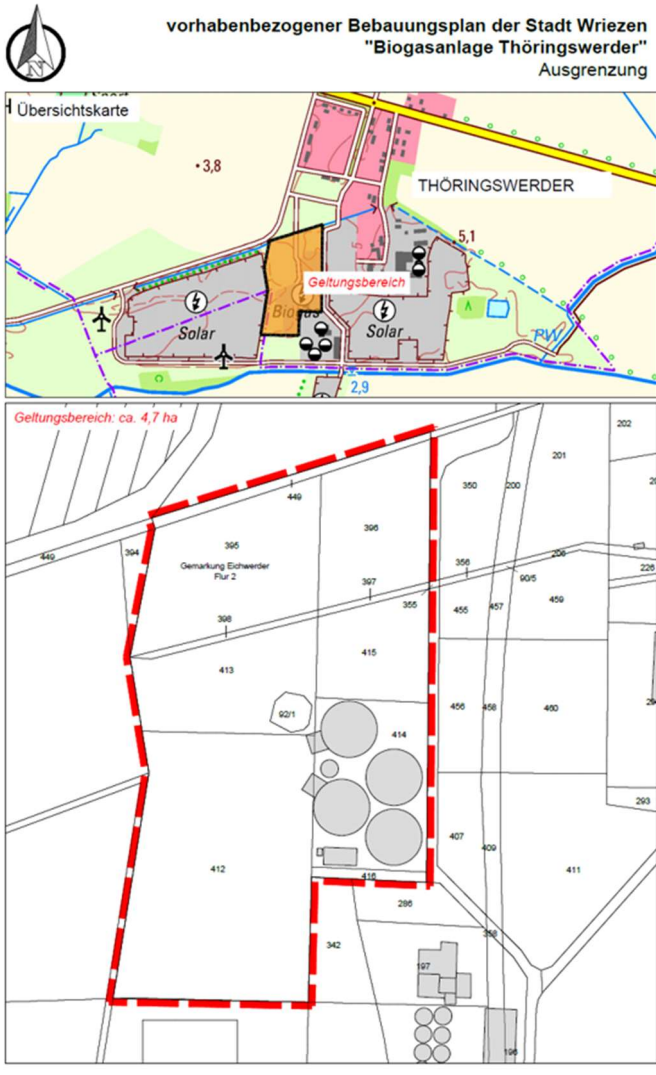
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wriezen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wriezen unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Wriezen, 23.04.2026
K. Ilm - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Anlage 1



**Bekanntmachung der Stadt Wriezen
hier: Bekanntmachung der Stadt Wriezen zur
Änderung des Flächennutzungsplanes für den
Bereich „Biogasanlage Thöringswerder“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2026 den Feststellungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Wriezen für den Bereich „Biogasanlage Thöringswerder“ in der Fassung vom Januar 2026 gefasst. Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde gebilligt.
Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
Mit Schreiben des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde vom 14.04.2026, Aktenzeichen 63.30/01159-26, wurde für die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Biogasanlage Thöringswerder“ die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung tritt gemäß §

6 Abs. 5 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mit der Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Wriezen für den Bereich „Biogasanlage Thöringswerder“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird vor der persönlichen Einsichtnahme eine Terminvereinbarung empfohlen (Mail: bauverwaltung@wriezen.de; Tel. 033456-49149).

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage der Stadt Wriezen unter der Adresse <https://www.wriezen.de/seite/651892/flaechennutzungsplaene.html> sowie unter <https://www.geoportal-wriezen.de/> einsehbar.
Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen für den Bereich „Biogasanlage Thöringswerder“ Auskunft erteilt.
Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wriezen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

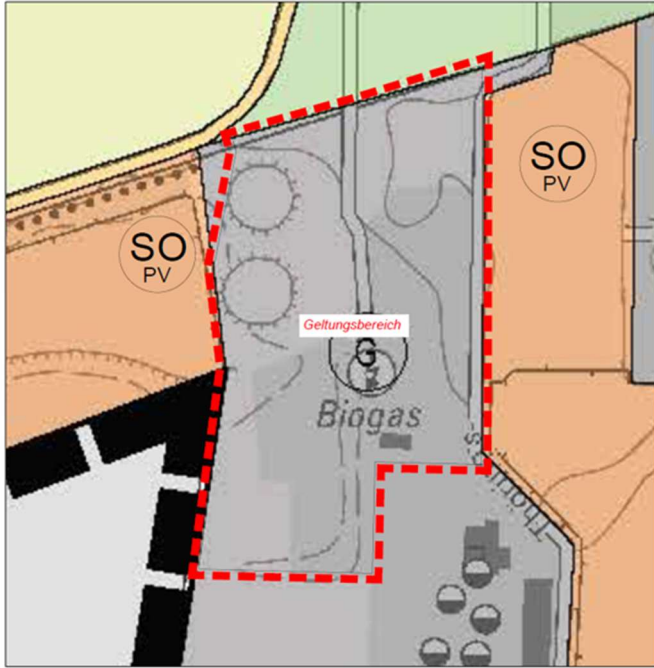
Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Wriezen, 23.04.2026
K. Ilm - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Anlage 1



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen
für den Bereich "Biogasanlage Thöringswerder"
Ausgrenzung



Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
"Neurüdnitz-Neuküstrinchen"
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren (BOV) "Neurüdnitz-
Neuküstrinchen"
Verf.-Nr. 300208**

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes "Neurüdnitz-Neuküstrinchen" findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

- **16.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 18:00 Uhr** in der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Beratungsraum im Kellergeschoss,
- **17.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr** in der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Beratungsraum im Kellergeschoss,
- **23.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 18:00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Beratungsraum im Untergeschoss,

- **24.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Beratungsraum im Untergeschoss statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten:
Tel. 0331/70422-64, E-Mail: doerte.schure@vlf-brandenburg.de.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung von Bestandteilen des Bodenordnungsplanes auf der Internetseite des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 01.06.2026 bis 31.07.2026 unter folgendem Link:
<https://b9g.de/bov-neuruednitz-neukuestrinchen>

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

- **30.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr** in der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Beratungsraum im Kellergeschoss,
- **07.07.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Beratungsraum im Untergeschoss statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, **Teilnehmergeinschaft "Neurüdnitz-Neuküstrinchen" c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung** Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, erhoben werden.

Fürstenwalde, 23.04.2026
gez. R. Morgenstern
i.V. Fachvorstand

**Satzungsänderung der
Jagdgenossenschaft Altwriezen-
Beauregard**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Altwriezen – Beauregard hat am 27. Februar 2026 nachstehende Änderung ihrer Satzung vom 04. Februar 1991 beschlossen.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Altwriezen-Beauregard führt den Namen „Jagdgenossenschaft Altwriezen-Beauregard“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Altwriezen-Beauregard (Ortsteil der Stadt 16269 Wriezen im Landkreis Märkisch Oderland, Brandenburg). Die Geschäftsführung

erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

- (2) Die Jagdgenossenschaft Altwriezen-Beauregard untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk, Gebiet der Jagdgenossenschaft

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Altwriezen-Beauregard umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Altwriezen und Beauregard zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein elektronisches Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossenschaft führt eine jährliche Aktualisierung des Jagdkatasters durch. Primär nachweispflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen Wirksamkeit gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Zwischen den einzelnen Jagdgenossenschaftsversammlungen (synonym: Mitgliederversammlungen) eingetretene Änderungen durch Eigentumswechsel hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Dabei sind Eigentumsänderungen unverzüglich dem Jagdvorstand durch den Käufer und Verkäufer mitzuteilen. Als Nachweis dient ein Grundbuchauszug (Bestandsverzeichnis und 1. Abteilung mit Eigentümer) oder ein Erbschein oder ein notarielles Testament. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen. Ein Einsichtsrecht besteht nur insoweit, als dass die Einsichtnahme für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte erforderlich ist.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- (1) die Jagdgenossenschaftsversammlung und
- (2) der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem

anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung wählt
1. den Jagdvorstand und die stellvertretenden Mitglieder des Jagdvorstandes sowie
 2. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- oder Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und über die Erteilung und Begrenzung der Ausgabe von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnissen,
 9. die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes in mehrere Teilreviere zum Zwecke der Verpachtung, sofern es die jeweils aktuelle Gesetzeslage zulässt,
 10. die Feststellung der Höhe des Reinertrages pro Jagdjahr und über die Auszahlungsmodalitäten, sofern diese nicht durch die Satzung nach § 13 festgelegt sind,
 11. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 13. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 14. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 11 Absatz 6 dieser Satzung,
 15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 16. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inlichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 17. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 18. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk und über
 19. die Form der Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine bestehende Vollmacht ist durch eine Urkunde (schriftliches Dokument) nachzuweisen, die im Original vor einer Versammlung dem Versammlungsleiter oder dessen Beauftragten vorgelegt werden muss. Vollmachten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsänderung erteilt worden sind, verlieren mit dem Datum des Inkrafttretens der Satzungsänderung ihre Gültigkeit. Vollmachten im Rahmen von Jagdgenossenschaftsversammlungen, insbesondere auch hinsichtlich von Beschlussfassungen, besitzen nur für die dem Unterzeichnungsdatum nachfolgende Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit. Bei

Eigentümergeinschaften ist die Vollmacht von allen Eigentümern zu unterzeichnen. Der Vorstand kann eine für alle Jagdgenossen geltende Form-Vorlage für eine Vollmacht beschließen.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens zehn Prozent aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich - unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte der Beschlussfassung - beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes und Stellvertreter des Jagdvorstandes, Funktionsträger (Kassen- und Schriftführer, Rechnungsprüfer) sowie Jagdpächter, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie darf frühestens acht Wochen und muss drei Wochen vor der geplanten Versammlung erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Verzichtet dieser auf die Versammlungsleitung oder ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der übrige Vorstand einen Versammlungsleiter. Trifft der Vorstand keine Entscheidung, bestimmt die Jagdgenossenschaftsversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes oder Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich der Wahlen, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit). Jede ordnungsgemäß einberufene Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung per Handzeichen gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens fünf Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer (Eigentümergeinschaften) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; Stimmanteile werden nicht berücksichtigt, andernfalls gilt die Stimmabgabe als ungültig. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Eine juristische Person wird

durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine durch den gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person vertreten.

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die Erteilung einer Vertretungsvollmacht richtet sich nach Maßgabe der Vorschriften nach § 7 Absatz 1.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über den Ablauf und Inhalt der Jagdgenossenschaftsversammlung und insbesondere über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Daraus muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche bejagbare Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Diese Angaben sind einer zu führenden Teilnehmerliste zu entnehmen. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenverhältnisse (ja-Stimmen, nein-Stimmen, Enthaltungen, nicht stimmberechtigt bzgl. Kopf und vertretener bejagbarer Fläche) zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift, einschließlich der Beschlussdokumentation, ist vom Protokollführer und mindestens einem (ggf. weiteren) Mitglied des Jagdvorstandes zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Sind an der Protokollführung mehrere Personen beteiligt, so ist die Niederschrift auch von allen daran Beteiligten zu unterschreiben. Der Jagdvorstand kann über ein Prozedere beschließen, wie die Niederschrift vor der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgemacht wird bzw. einzusehen ist.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und mindestens zwei Beisitzern (gemäß § 10 Absatz 6 Brandenburgisches Jagdgesetz; BbgJagdG).
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand, der Stellvertretung des Vorstandes und weiterer Funktionsträger ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt; es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens sechs Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Sollte wegen einer Pandemie oder Ähnlichem keine Wahl möglich sein, dann bleibt der gewählte Vorstand bis zu einer möglichen Neuwahl bestehen.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen durch Beschluss Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (6) Die Jagdgenossenschaft schließt für die Vorstandsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Für die Vertretung der Jagdgenossenschaft ist es erforderlich, dass der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer gemeinsam handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung bzw. Durchführung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Errechnung des Reinertrages für das abgelaufene Jagdjahr,
 5. die Verteilung der Erträge (Reinerträge) an die einzelnen Jagdgenossen sowie Ausstellung und Bereitstellung eines Formulars zur Beantragung der Reinerträge,
 6. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 7. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 8. die Vorbereitung der Modalitäten für die Beschlussfassung zur Zuschlagserteilung im Rahmen der Jagdnutzung (Jagdverpachtung) und
 9. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Hauptverwaltungsbeamten der zuständigen Gebietskörperschaft als Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehende Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Geschäftsführung durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt und ggf. eine Beschlussfassung erwünscht. Dabei ist der zu behandelnde Beschlussantrag zur Kenntnis zu geben. Bei Beantragung einer Vorstandssitzung sollte diese innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden. Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Sitzung beantragen, ist die Versammlung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes wird bezüglich der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 zwar als

anwesend betrachtet, besitzt aber kein Stimmrecht, wenn in einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder einen Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Eine ausschließliche Beratung und Mitwirkung in dieser Angelegenheit sind zulässig.

- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sollten an den Sitzungen des Jagdvorstandes nach Einladung durch den Vorstand beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr, oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann abweichende Sitzungsformen, insbesondere als Hybrid- oder virtuellen Versammlung, und abweichende Verfahren zur Beschlussfassung regeln.
- (9) Für die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen der Jagdgenossenschaft ist der Vorsitzende verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sämtliche Unterlagen der Jagdgenossenschaft einzusehen. Unter Berücksichtigung datenrechtlicher Bestimmungen ist dabei eine Interaktion auf dem elektronischen Weg zulässig (z.B. durch Einrichtung eines sicheren Netzwerkes).

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Dazu ist ein Rechnungsbuch mit Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben sowie Belegen in physischer und digitaler Form zu führen. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird für mindestens ein Geschäftsjahr jeweils im Voraus gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder angehört hat, ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung / Reinertrag

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG (01. April bis 31. März).
- (2) Für Einnahme- und Ausgabeanordnungen, insbesondere Zahlungsanweisungen, gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (3) Zahlungsanordnungen/-anweisungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern handschriftlich zu unterzeichnen. Durch einen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung ist eine Änderung dieses schriftlichen Prozedere unter Beibehaltung des Vier-Augen-Prinzips möglich (elektronisches Vier-Augen-Prinzip wie z.B. EBICS).
- (4) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (gemäß § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz).
Es kann von der Jagdgenossenschaft beschlossen werden, die Einnahmen bis zum beschlossenen Auszahlungstermin verzinslich anzulegen. Sollte beschlossen werden, den Reinertrag aus der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen auszuzahlen, so sind die Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, in der Niederschrift aufzuführen.
- (5) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages ist entsprechend § 14 Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Beschluss öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (7) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar in Form einer Banküberweisung. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand dafür eine aktuelle Bankverbindung mit IBAN und Name des Kontoinhabers mitzuteilen. Die fehlende Mitteilung einer zur Überweisung nutzenden Bankverbindung hemmt die Verjährung nach § 194 ff BGB nicht. Bei Eigentümergemeinschaften ist im Antrag nach Absatz 8 eine natürliche Person zu benennen, die von allen Miteigentümern schriftlich bevollmächtigt wird, den Reinertrag in Empfang zu nehmen. Eine Auszahlung an verschiedene Miteigentümer nach Bruchteilen erfolgt nicht.
- (8) Der Jagdvorstand kann ein für alle Jagdgenossen geltendes Verfahren zur Auszahlung des Reinertrages beschließen, das auch die Form und Art und Weise der Antragstellung regelt. Die Art und Weise umfasst insbesondere auch, ob die Auszahlung des Reinertrages eine unaufgeforderte Geltendmachung durch den Jagdgenossen voraussetzt.
- (9) Unterschriebene, gescannte und auf dem elektronischen Weg übersandte Anträge sind Anträgen in Papierform gleichgestellt. Eine Antragstellung zur Auszahlung des Reinertrages im Voraus für zukünftige Jagdjahre ist ausgeschlossen.
- (10) Die Ermittlung des gesamten und individuellen Reinertrages liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft. Eine routinemäßige schriftliche Erstellung und Übersendung einer individuellen Dokumentation über den Reinertrag an den anfordernden Jagdgenossen erfolgt nicht. Sollte eine schriftliche Dokumentation über die Berechnung des Reinertrages durch einen Jagdgenossen angefordert werden, so ist dieser

Anforderung durch die Übersendung eines elektronischen Dokumentes (z.B. per E-Mail) Genüge getan.

- (11) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt über die Verwendung des von den Jagdgenossen nicht in Anspruch genommenen bzw. nicht beantragten und verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung. Die Verwendung sollte vorrangig gemeinnützigen Zwecken dienen. Eine Verwendung dieses Reinertrages zur Auszahlung an Jagdgenossen, der ausschließlich ihren eigenen privaten oder beruflichen Zwecken dient, wird ausgeschlossen.
- (12) Die Zuwendungen gemäß § 13 Absatz 11 erfolgen ausschließlich in Form einer bargeldlosen Überweisung unter Entgegennahme von Belegen bzw. (Spenden) Quittungen.
- (13) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff BGB.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß § 10, Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. Diese Veröffentlichung hat entsprechend der Bekanntmachungsregel gemäß der jeweils aktuellen Hauptsatzung der zuständigen Gebietskörperschaft zu erfolgen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der genehmigenden Behörde, und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, der Wahlbeschlüsse, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen. Das gilt auch für Jagdgenossen, die außerhalb der Stadt Wriezen einschließlich ihrer Ortsteile ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Die untere Jagdbehörde ist als Aufsichtsbehörde über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorgaben zu unterrichten. Das betrifft insbesondere Wahlbeschlüsse nach § 6 Absatz 3. Die Unterrichtung der Behörde wird durch die Übersendung von elektronischen Dokumenten Genüge getan.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (Inkrafttreten).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 04.02.1991 außer Kraft.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2026/2027 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Altwriezen-Beauregard, den 27.02.2026

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Altwriezen-Beauregard
gez. Peter Sperr
Vorsitzender
gez. Dr. Wolfgang Voß
Beisitzer

gez. Nils Nestler
Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Altwriezen-Beauregard vom 27. Februar 2026 wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg genehmigt.

Seelow, den 14.04.2026

Landratsamt Landkreis Märkisch-Oderland
Amt IV, Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Untere Jagdbehörde

Allgemeinverfügung Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen, Verbot des Konsums von Cannabis, sowie Waffen- und Messerverbot für den 27. Deichtag am 06.06.2026 und 07.06.2026 in der Stadt Wriezen im Stadtzentrum „oberer Marktplatz“ und Wilhelmstraße (Festplatz)

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 4 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 5 definierten Bereich der Stadt Wriezen (Festplatz) außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie von Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Konsumverbot von Cannabis

Für den unter Ziffer 4 genannten Zeitraum ist der Konsum von Cannabis untersagt.

3. Messerverbot

Für den unter Ziffer 4 genannten Zeitraum ist das Führen von Waffen und Messern generell verboten.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt für die Innenstadt Wriezen im Bereich des „oberen“ Marktplatzes und die Wilhelmstraße.

vom 06.06.2026; 09:00 Uhr bis 00:00 Uhr,

vom 07.06.2026; 00:00 Uhr bis 02:00 Uhr,

vom 07.06.2026; 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Das Konsumieren von Cannabis nach Ziffer 2 gilt für folgende Bereiche:

Das Waffen- und Messerverbot nach Ziffer 3 gilt für folgende Bereiche:

- Begrenzung: Kleine Kirchstraße in Richtung Sperrzone Wilhelmstraße
- Begrenzung: Hückelsgasse in Richtung Sperrzone Wilhelmstraße
- Begrenzung: Brauergasse in Richtung Sperrzone Wilhelmstraße

- Begrenzung: Mauerstraße in Richtung Sperrzone Wilhelmstraße
- Begrenzung: Wilhelmstraße in Richtung Sperrzone „oberer Markt“.
- Begrenzung: Ratsstraße, Marienkirche Wriezen in Richtung Sperrzone „oberer Markt“
- Begrenzung: Fischerstraße in Richtung Sperrzone „oberer Markt“
- Begrenzung: Oderstraße in Richtung Sperrzone „oberer Markt“

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie Gehwegbereiche.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz Bbg. (VwVfG Bbg) i.V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Anlässlich des Hochwassers 1997 feiert die Stadt Wriezen im Sommer (05.06.2026 bis 07.06.2026) traditionell das Stadtfest „27. Deichtag“ auf dem Festplatz Wilhelmstraße und oberer Marktplatz. Am 05.06.2026 finden Hoffeste von privaten Veranstaltern auf Privatgrundstücken statt.

Durch die regionale und überregionale Bekanntmachung des Stadtfestes werden zahlreiche Besucher und Gäste erwartet, um mitzufeiern.

An diesen Tagen wird gemeinsam gefeiert und getrunken vom Nachmittag bis zum Abend an, den ganzen Tag sowie die Nacht hindurch bis zum Morgengrauen des nächsten Tages.

Die Bühne für die zahlreichen Veranstaltungen befindet sich auf dem oberen Marktplatz. Die Anzahl der Besucher beträgt nach Schätzungen des Ordnungsamtes ca. 500 – 1.200 Personen auf den oberen Marktplatz und Wilhelmstraße.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und der Stadt Wriezen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernenden nicht nur an den Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallen gelassen, oder bewusst zerschlagen.

Aufgrund der Vielzahl der Feiernenden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche

Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei und Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt Wriezen und des Bauhofes der Stadt Wriezen regelmäßig zu Schäden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesem Großereignis die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Die Kräfte der Polizei, der Bau- und Ordnungsbehördlichen Verwaltung der Stadt Wriezen reichen nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren. Eine weitere Anordnung ist die Ausgabepflicht von Mehrwegbechern an die Versorger, um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen

Der Konsum von Betäubungsmitteln, Cannabis ist auf dem Festplatz verboten. Es handelt sich um ein großes Familienfest, wo viele Personen mit Kindern und Jugendlichen zu erwarten sind. Die Nichteinhaltung der in/auf und in Sichtweite (100 Meter) zum öffentlich zugänglichen Festplatz, ist Anlass dafür, die Anordnung des Verbots zum Schutz von Minderjährigen und Jugendlichen zu erlassen.

Das Waffen- und Messerverbot auf dem Festplatz ist zum Schutz der Menschen erforderlich. Es handelt sich um ein großes Familienfest, wo viele Personen mit Kindern und Jugendlichen zu erwarten sind.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotregelungen ist § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 21.08.1996 (GVBL. S. 266) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des Stadtfestes an den Tagen am 06.06.2026 und 07.06.2026 zu erwartenden Verhalten in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen und Plätzen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Gäste kann seit Einfügung des Glasflaschenverbotes (2019) als ein wirksames Mittel festgestellt werden.

Zu 2. Konsumverbot von Cannabis

Mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes zum 01.04.2024 ist der Umgang mit dem Betäubungsmittel Cannabis mit folgenden Einschränkungen legalisiert worden. Verboten ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen, in/auf und in Sichtweite (100 Meter) von Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder-

und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugänglichen Stätten, sowie in Fußgängerzonen.

Die Überwachungsbehörden können vor Ort die Einhaltung der Vorgaben des Gesundheits- und Jugendschutzes kontrollieren.

Zu 3. Waffen- und Messerverbot

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf den § 42 Abs.4 a S. 1 WaffG. Damit kann die Stadt Wriezen ein absolutes Waffen- und Messerverbot für den unter Ziffer 5 definierten Bereich der Stadt Wriezen (Festplatz) außerhalb von geschlossenen Räumen anordnen.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potenzielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an dem Stadtfest gegeben.

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit der Konsumierung von Cannabis liegt in den bezeichneten Bereichen eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Minderjährige und Jugendliche sollen an diesen Festtagen vor Betäubungsmitteln besonders geschützt werden. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung ist erkennbar bereits mit der Konsumierung von Betäubungsmitteln auf dem Festplatz am Stadtfest gegeben.

Das absolute Waffen- und Messerverbot auf dem Festgelände ist unbedingt erforderlich, um das Sicherheitsgefühl der Menschen zu erhöhen.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 16 OBG haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebenen Gefahr verursachen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Cannabis mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 16 OBG haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten. Gemäß § 16 OBG haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen

die oben beschriebene Gefahr verursachen. Die Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt primär bei dem Zentraldienst der Polizei, aber auch bei den örtlichen Ordnungsbehörden.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen, dem Verbot des Konsums von Cannabis und das Waffen- und Messerverbot wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht im Bereich der Feiernden in der Fußgängerzone des oberen Marktplatzes und in der Wilhelmstraße gelangen. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderer Mitteln als durch die verfügbaren Verbote ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen bzw. Abwenden von gesundheitlichen Schäden nicht beizukommen. Die Verbote sind auch geeignet und angemessen.

Zu 4. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitlich genannte Geltungsbereich für das Glasflaschenverbot, Cannabis-, Waffen- und Messerverbot zu Ziffer 4 erstreckt sich auf den genannten räumlichen Geltungsbereich zu Ziffer 5.

Zu 5. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 und Ziffer 5 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrungen bei der Durchführung der vorherigen Stadtfeste als besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Das Konsum-, Waffen- und Messerverbot erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 2 und Ziffer 3 und Ziffer 5 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrungen bei der Durchführung der vorherigen Stadtfeste als besonders gefährlich bzw. gefährdet herauskristallisiert haben.

Zu 6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutend Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebunden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung von Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern

bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

In Bezug auf das Konsumierungsverbot von Cannabis auf dem Festplatz überwiegt der Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche, so dass persönliche Interessen zurückstehen müssen.

In Bezug auf das Waffen- und Messerverbot auf dem Festplatz überwiegen der Schutz und die Sicherheit der Menschen, so dass persönliche Interessen zurückstehen müssen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Wriezen, Der Bürgermeister, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen schriftlich, auf elektronischem Weg über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wriezen unter <https://www.wriezen.de/verwaltung/elektronische-kommunikation.html>

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro anzudrohen und ggf. auch festzusetzen. Des Weiteren können bei Verstößen zu Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 3 befristete Platzverbote ausgesprochen werden.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Falle des Verstoßes gegen das Konsumverbot von Cannabis werden die Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Verfolgung und Ahndung an das sachlich zuständige Landesamt für Arbeits- und Verbraucherschutz und Gesundheit (BbgKCanGZV) zur Bearbeitung weitergeleitet.

Im Falle des Verstoßes gegen das Waffen- und Messerverbot werden die Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Verfolgung und Ahndung zur Bearbeitung an den Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle weitergeleitet.

Wriezen, den 13. Mai 2026

K. Ilm

Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

bebautes Grundstück in Wriezen – Ortsteil Frankenfelde Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisangeboten

Die Stadt Wriezen bietet ein bebautes Grundstück (2.420 m²), im Ortsteil Frankenfelde, Dorfplatz 7 zum Verkauf an. Die Angebotsbedingungen und weitere Details sind dem Exposé auf der Homepage der Stadtverwaltung www.wriezen.de zu entnehmen. Die Einreichungsfrist endet am 20.06.2026 um 10:00 Uhr. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften Frau Balzer Tel.: 033456-49139 oder per E-Mail an liegenschaften@wriezen.de



Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche, Gesundheit und persönliches Wohlergehen

Ihr Bürgermeister
Karsten Ilm

02.06.	Erika Marzahn	Wriezen	90. Geburtstag
05.06.	Gisela Loewe	Wriezen	75. Geburtstag
07.06.	Heinz Glatzki	OT Rathsdorf	90. Geburtstag
07.06.	Veronika Dumke	Wriezen	75. Geburtstag
09.06.	Brigitte Donat	Wriezen	75. Geburtstag
11.06.	Siegfried Heinzl	Wriezen	70. Geburtstag
14.06.	Sieglinde Schmidt	Wriezen	85. Geburtstag
16.06.	Ingrid Heifelder	Wriezen	90. Geburtstag
19.06.	Brigitte Ratheike	Wriezen	75. Geburtstag
23.06.	Klaus Licht	Wriezen	70. Geburtstag
27.06.	Heinz Jagow	OT Eichwerder	75. Geburtstag

29.06.	Detlef Sarge	Wriezen	70. Geburtstag
29.06.	Rosemarie Stankus	OT Rathsdorf	70. Geburtstag
30.06.	Eveline Haase	Wriezen	75. Geburtstag

Förderverein „Hospital St. Marien“
Seniorentreff „Plauderstübchen“
Wilhelmstr. 28 A, 16269 Wriezen
Tel. 033456 34243
E-Mail: seniorentreff@plauder-stuebchen.de

Veranstaltungsplan Monat Juni 2026

- Montag:** ab 13.00 Uhr Skat, Rommee u. Canasta
ab 14.30 Uhr auch Schach
- Dienstag:** ab 13.30 Uhr Hobbygruppe
Immer dienstags oder nach Absprache an einem anderen Tag, ab 10.00- 11.00 Uhr unter Anleitung Umgang mit Handy/ Laptop, wir bitten um Anmeldung, max. 5 Personen
- Mittwoch:** ab 9.00 Uhr Treff der Sportgruppe unter Anleitung von Herrn Voß
- Donnerstag:** ab 10.00 Uhr Chi-Gong, wir bitten um Anmeldung, max. 10 Personen
ab 13.30 Uhr Handarbeitszirkel

Neu bei uns, jeden 1. Montag des Monats kommt Hr. R. Richter, Versichertenberater für Rentenansprüche, Kontenklärung/ Formulare, Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bitte Termin unter 03344/300722 vereinbaren.

Montag, den 03.06.2026
Lustiger Spielenachmittag

Samstag, den 06.06.2026
Zum Deichtag ab 10.00 Uhr geöffnet

Sonntag, den 07.06.2026
Sonntagskaffee

Dienstag, den 09.06.2026
Lustiger Spielenachmittag

Mittwoch, den 10.06.2026 ab 12 Uhr
Geschlossen - Veranstaltung der Diakonie

Mittwoch, den 17.06.2026 ab 14 Uhr
spielt für uns das Mandolinenorchester - Anmeldung bitte bis 12.06.2026

Mittwoch, den 24.06.2026 ab 14 Uhr
Geburtstag des Monats, mit den Kindern aus der Kita Freundschaft

Donnerstag, den 25.06.2026 ab 14 Uhr

Bei bestem Wetter, gemütliches Beisammensein und Eis essen auf der Terrasse

Sabine Felix

Leiterin Seniorentreff

Mittagstisch im Plauderstübchen

Von Montag bis Freitag bieten wir einen Mittagstisch an!
Vorherige Anmeldung ist erbeten!
Tel. 033456 34243

Öffnungszeiten Plauderstübchen

Montag	09.30. - 17.00 Uhr
Dienstag	09.30. - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30. - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.30. - 17.00 Uhr
Freitag	08.00. - 13.00 Uhr

Veranstaltungen in Wriezen

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Jeden 2. Dienstag im Monat	Kaffeerunde	Eichwerder (Gemeindehaus)
30.05.	Trödelmarkt	Am Rundling Altwriezen
29.05.-31.05.	Sommer Sonne Punkrock	OT Schulendorf
05.06.	Hoffeste zum Deichtag	Wriezen Innenstadt
06.-07.06.	Offene Gärten im Oderbruch	verschiedene Orte im Oderbruch
06.-07.06.	Deichtag	Marktplatz
13.06.	Hafenparty	Wriezener Hafen
20.06.	755 Jahrfeier	Lüdersdorf
01.07.	Lesung des Oderbruchmuseums	Alte Kirchbaracke in Altwriezen
25.07.	5. Wriezener Simsoncross	Wriezener Silberberge
29.08.	Erntefest	Haselberg
31.08.	Konzert des Heeresmusikkorps Neubrandenburg	Freilichtbühne

Änderungen vorbehalten
Weitere Infos dazu auf www.wriezen.de

Beantragung von Nutzungszeiten der Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Wriezen für das Schuljahr 2026/2027

Für die Sporthallen an den Standorten

- „Am Schützenplatz 4“ (Evangelische Johanniter Schulen Wriezen)
- „Hospitalstraße 36“ (Grund- und Oberschule Salvador Allende)
- „Hospitalstraße 36“ (Anbau) (Grund- und Oberschule Salvador Allende)

- „Freienwalder Straße 50“ (neben dem Rathaus)
- „Wirtschaftshof 19 A“ (Lüdersdorf)

müssen bis zum **30. Juni 2026** die Anträge auf Sporthallennutzung eingereicht werden.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- betroffene Sporthalle
- Name des Vereins, Abteilung
- Art der Nutzung/Sportart
- Anzahl der Teilnehmer
- Datum des Nutzungsbeginns und letzter Nutzungstag im Schuljahr
- gewünschte Trainingszeit, wenn möglich Ausweichtermin
- verantwortlicher Übungsleiter mit Anschrift und Telefonnummer
- Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Wriezen
Zentrale Dienste
Frau Hensel
Freienwalder Straße 50
16269 Wriezen

Gern können Sie unseren Vordruck „Antrag auf Nutzung kommunaler Einrichtungen, Grundstücke und Sporthallen“ verwenden. Dieser ist auf unserer Homepage unter der Rubrik „Rathaus und Politik“ → Informationen und Service“ → Formulare → Schulen und Kitas zu finden.

Vereinsförderung 2026

Die Stadt Wriezen vergibt gemäß der Haushaltssatzung 2026 in diesem Jahr, im Rahmen der städtischen Förderrichtlinie, finanzielle Mittel an städtische eingetragene Vereine (e.V.) mit nachfolgenden Kriterien.

- Vereine, die gemeinnützige Einrichtungen in eigener Regie betreiben
- Vereine, die überregionale Veranstaltungen in Wriezen durchführen
- Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Vereinstätigkeit leisten
- Vereine, die Traditionspflege betreiben und ein bedeutendes Jubiläum begehen
- Vereine, die von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Belastungen betroffen sind. Die außergewöhnliche Belastung ist entsprechend nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Vereine und Vorhaben,

- die der Gewinnerzielung dienen
- Speisen und Getränke (Amtsblatt für die Stadt Wriezen 16. März 2018 27. Jahrgang / Nr. 3 Seite 6)
- Zuschüsse für vereinsinterne Feiern und Feste
- Textilien, Schuhe und Bekleidung

Dem Antrag beizufügen sind:

- die Beschreibung der Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan
- die Anzahl der Mitglieder und Teilnehmer
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Ein Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtmaßnahme ist vor Auszahlung der Vereinsförderung bei der Stadt Wriezen, im Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen einzureichen und mit Rechnungen und Quittungen zu belegen.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Schriftliche Anträge, mit einer ausreichenden Begründung, der Angabe des Förderbetrages und der vorgesehenen inhaltlichen Verwendung, können **bis zum 31.05.2026** im Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen eingereicht werden. Der Bildungsausschuss trifft in einer nichtöffentlichen Sitzung die Auswahl für die Vergabe des Vereinsförderzuschusses, die Beschlussfassung erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses.





Hinweis: Gemäß § 66 (3) BbgKVerf (Brandenburger Kommunalverfassung) begründet der Haushaltsplan keine Ansprüche und Verbindlichkeiten gegenüber Dritter. Das bedeutet, dass die Vereine keinen Anspruch aus die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel zur Förderung der Vereine ableiten können. Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung der Stadt Wriezen.

Neubau Feuerwehrhaus

Für die Löschgruppe Ost entsteht in Eichwerder ein neues, modernes Feuerwehrgerätehaus. Die Baugenehmigung wurde bereits am 15. Januar 2024 erteilt, und auch die Förderung in Höhe von 600.000 Euro durch das Ministerium des Innern und für Kommunales konnte bereits im Mai 2024 gesichert werden.

Mit dem 22. April laufen auch die Vorbereitungen für den Baubeginn. Das Gebäude wird zwei Stellplätze für Einsatzfahrzeuge bieten und mit modernen Sanitäreinrichtungen sowie funktionalen Umkleiden ausgestattet sein. Auch für die Jugendfeuerwehr wird ausreichend Raum geschaffen. Darüber hinaus setzt das Projekt auf Nachhaltigkeit, etwa durch den Einsatz einer Wärmepumpe sowie ein Gründach mit Photovoltaikanlage. Ausreichende Parkmöglichkeiten für die Einsatzkräfte sind ebenfalls vorgesehen.

Unternehmen, die sich für eine Beteiligung interessieren, finden die entsprechenden Ausschreibungen auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg

  	<p>Neubau eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Eichwerder Eichwerder 29 16269 Wriezen OT Eichwerder</p> <p>Bauherr: Stadt Wriezen Der Bürgermeister Herr Karsten Ilm</p> <p>Gefördert durch: Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Zuwendung im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie – FI-RL vom 25.08.2023</p>	
--	--	---

„Trainieren mit den Großen“ Erfolgreicher Volleyballtag in Wriezen

Am vergangenen Gründonnerstag nahmen 22 Kinder und Jugendliche an einem besonderen Training teil, das vom CVJM Oderbruch e.V. organisiert wurde. Für dieses Event reisten drei Jugendprofis des VC Olympia Berlin e.V. nach Wriezen, um ihr Wissen und ihre Erfahrung weiterzugeben. Mit Leonas Fritsche kehrte dabei ein echtes Talent aus dem Oderbruch in seine Heimat zurück. Der 18-jährige Mittelblocker begann seine Volleyballkarriere beim TKC Wriezen und arbeitet sich seither Schritt für Schritt in Richtung deutsche Spitze vor. Begleitet wurde er von seinen Teamkollegen Jaden Janke und Julius Straube, mit denen er auch im Ligabetrieb gemeinsam auf dem Feld steht.

Unterstützt wurde das Trainerteam zudem von Tim Kröning und John Bürger, die mit ihrer Erfahrung für ein abwechslungsreiches und lehrreiches Training sorgten. Bereits am frühen Morgen startete das Programm. In fünf verschiedenen Trainingsstationen konnten die Teilnehmenden gezielt an den Grundlagen des Volleyballs arbeiten. Im Fokus standen dabei Block, Annahme, Aufschlag, Angriff und Zuspield. Die Kinder und Jugendlichen nutzten die Gelegenheit, Fragen zu stellen und individuell an ihren Fähigkeiten zu arbeiten.

Nach einer gemeinsamen Mittagspause wurde das Gelernte in einem kleinen Turnier direkt angewendet. Dieser Praxisteil kam bei allen Beteiligten besonders gut an: Neben dem sportlichen Ehrgeiz stand vor allem der Spaß im Vordergrund. Am Nachmittag traten schließlich die jungen Erwachsenen gegeneinander an. Fünf Teams aus Märkisch-Oderland kämpften um den Turniersieg. Am Ende setzte sich der „VC Troll“ – bestehend aus den drei Jugendprofis und ihrem Freundeskreis – als verdienter Sieger durch.

Der Trainingstag war ein voller Erfolg und hinterließ bei allen Beteiligten einen bleibenden Eindruck. Eine Wiederholung scheint bereits jetzt mehr als wünschenswert.

Der CVJM Oderbruch e.V. bedankt sich herzlich bei allen Helferinnen und Helfern für die engagierte Unterstützung und freut sich auf weitere Veranstaltungen dieser Art.



27. Deichtag der Stadt Wriezen vom 05.06. – 07.06.2026

Programmauszug (Änderungen vorbehalten)

Freitag, 05.06.2026 – Hoffeste

Verschiedene Firmen und Privatpersonen öffnen in der Zeit von 14.00 – 02.00 Uhr ihre Höfe für die Besucher und bieten ein buntes und vielfältiges Programm an. Ein Shuttleservice mit Kutschen steht für die Besucher der Hoffeste in der Zeit von 14.00 – 21.00 Uhr zur Verfügung.

Samstag, 06.06.2026 – Bühne auf dem Marktplatz

- 10.00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister, Salutschießen der Schützengilde Wriezen
- 10.15 Uhr Wriezens Knirpse - unterhaltsames Programm der AWO Kita „Pustebblume“
- 10.45 Uhr Wriezens Knirpse - unterhaltsames Programm der DRK Kita „Freundschaft“
- 11.00 Uhr Wriezens Knirpse – unterhaltsames Programm der AWO Kita „Marie Juchacz“
- 13.00 Uhr Kinderprogramm mit Clown Herzchen
- 14.00 Uhr Auftritt des Wriezener Carnivals-Club e.V. 1985
- 15.00 Uhr musikalische Darbietung des Handwerker-Männerchor Bad Freienwalde e. V.
- 16.30 Uhr Schlagermusik mit dem „Duo Atemlos“
- 18.15 Uhr musikalische Darbietung der Band „Lucky(k)lein“
- 20.00 Uhr Abendprogramm mit den „Oderdammis“
- 22.30 Uhr DJ „Gebrüder L“

Sonntag, 07.06.2026 – Bühne Marktplatz

- 09.30 Uhr Andacht Evangelische Kirchengemeinde Wriezen
- 10.00 Uhr Frühschoppen mit dem Tanz- und Blasorchester Schulzendorf e.v.
- 11.00 Uhr Tanzdarbietung der „Moonlight Dream Dancers“
- 11.30 Uhr Tanz- und Blasorchester Schulzendorf e.V.

Weitere Highlights am Samstag, 06.06.2026:

- ◆ Jahrmarkt, Schausteller, Rummel
- ◆ Technikschau u. a. mit der Bundesswehr und der Freiwillige Feuerwehr Wriezen
- ◆ CVJM mit erlebnispädagogischen Mitmachangeboten
- ◆ Blick ins Oderbruch vom Kirchturm St. Marien
- ◆ Streicheltierzoo „die rollende Arche“ mit Tieren zum Bestaunen und Anfassen von 10.00 – 18.00 Uh
- ◆ Infostände, Kunsthandwerk, kulinarische Leckerbissen und vieles mehr

Auslagestellen für das Amtsblatt der Stadt Wriezen

- Bürgerservice Rathaus (Freienwalder Straße 50)
 - Plauderstübchen (Wilhelmstraße 28A)
 - Stadtbibliothek (Wilhelmstraße 38)
 - Blütenzauber (Wilhelmstraße 43 A)
 - Bäckerei Lehmann (Wilhelmstraße 47)
 - Wriezen Apotheke (Freienwalder Straße 51-55)
 - Kosmetikstudio Paul (Wilhelmstraße 17)
 - Wriezener Backstube (Freienwalder Straße 7)
 - MeinTopShop (Freienwalder Straße 51-55)
 - Friseursalon Styled Hair (Schützenstraße 7)
 - Fleischerei Schröder (Odervorstadt 32)
 - VR Bank Wriezen (Wilhelmstraße 3)
 - Friseursalon Flotte Locke (August-Ellinger-Str. 16)
- Angabe ohne Gewähr und nur solange der Vorrat reicht-*



Die Stadt Wriezen nimmt wieder am bundesweiten Wettbewerb und für den Landkreis Märkisch-Oderland teil. Der Aktionszeitraum läuft vom 7. bis zum 27. Juni. Wer sich unserem Team „Lebendiges Wriezen“ anschließen möchte, ist herzlich willkommen. Ziel ist natürlich auch in diesem Jahr, möglichst viele Kilometer zu sammeln und vielleicht sogar den Pokalverteidiger Strausberg zu überholen. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung findet am Sonntag, dem 7. Juni, auf dem Wriezener Marktplatz statt. Anschließend startet das traditionelle Frühschoppen nach dem Deichtag. Die Fahrradtour führt diesmal nach Rathsdorf zum Storchenturm und wieder zurück nach Wriezen. Alle wichtigen Informationen finden Sie auf der Internetseite unserer Stadt.



**Redaktionsschluss nächstes Amtsblatt:
8. Juni 2026**

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wriezen Bürgermeister Karsten Ilm Freienwalder Str. 50; 16269 Wriezen Tel. 033456/49196 Fax: 033456/49400
Ansprechpartner:	Frau Ehlert
Internet:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen ist unter der Internetadresse verfügbar.
Bezugsmöglichkeiten- und – Bedingungen:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen wird kostenlos ohne Rechtsanspruch verteilt. Das Amtsblatt kann kostenlos empfangen werden.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflagenhöhe:	2.000 Exemplare
Druck:	TASTOMAT GmbH Am Biotop 23a 15344 Strausberg

27. DEICHTAG WRIEZEN

05.06.-07.06.2026

FREITAG, 05.06.2026

HOFFESTE

Musik & Unterhaltung auf den Wriezener Höfen

SAMSTAG, 06.06.2026

DEICHTAG

Großes Stadtfest auf dem Marktplatz & in der Wilhelmstraße
Live-Bands, Markt, Kinderprogramm **und vieles mehr**

SONNTAG, 07.06.2026

FRÜHSCHOPPEN

Traditionelles musikalisches Frühschoppen
mit dem TBOS e. V.



Stadt Wriezen - Tor zum Oderbruch